



Nr. 007/2011

Vergleich im Schadensersatzprozess gegen Fortuna - Fan **rechtskräftig**

Im Prozess des Düsseldorfer Turn- und Sportvereins Fortuna 1895 e. V. gegen einen Fan haben die Parteien den vor der 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf (Az.: 22 O 20/11) am 27. Mai 2011 auf Vorschlag des Gerichts geschlossenen Vergleich innerhalb der ihnen eingeräumten Frist nicht widerrufen. Damit ist das Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung endgültig abgeschlossen. Die Kammer hatte jedoch im Termin zur mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass sie beabsichtige, der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Rostock zu folgen, wonach jeder Besucher eines Fußballstadions durch den Erwerb einer Eintrittskarte mit dem Veranstalter, also dem Stadionbetreiber oder dem jeweiligen Heimverein, einen Vertrag abschließt, der auch dem Schutz der teilnehmenden Mannschaften dient. Das verpflichtet nach Auffassung der 22. Zivilkammer den Zuschauer zum Wohlverhalten. Verletzt er diese Pflicht, macht er sich folglich schadensersatzpflichtig. Der Schaden kann – so die Kammer weiter – auch in einer Verbandsstrafe bestehen, die einem der beteiligten Vereine wegen des Verhaltens seiner Anhänger auferlegt wird. Diese haften dann jeder für sich für die gesamte Schadenshöhe, auch wenn der Einzelne lediglich für einen geringen Teil der bestraften Ausschreitungen verantwortlich war. Wird also beispielsweise nur ein einziger Fan identifiziert, der lediglich einen Knallkörper geworfen hat, so kann er grundsätzlich auf Ersatz der gesamten Verbandsstrafe in Anspruch genommen werden, auch wenn diese wegen einer Vielzahl solcher Vorkommnisse im selben Spiel ausgesprochen worden ist. Werden mehrere Randalierer erkannt, so kann daher jeder einzelne in voller Höhe auf Schadensersatz verklagt werden.

Im Streitfall hatte der Düsseldorfer Turn- und Sportverein Fortuna 1895 e. V. einen Fan auf Schadensersatz in Höhe von 8.750,- € in Anspruch genommen, weil er während des Auswärtsspiels der Fortuna beim SC Paderborn 07 am 15.01.2010 etwa in der 10. Spielminute aus dem Düsseldorfer Fanblock heraus drei bis vier Knallkörper auf das Spielfeld der Paderborner Energie-Team-Arena geworfen haben soll. Die Fortuna war nach diesem Spiel wegen der Randalen ihrer Anhänger vom Sportgericht des Deutschen Fußballbundes zu einer Einzelstrafe von 10.000,- € verurteilt worden, aus der gemeinsam mit einer aus anderem Anlass verhängten weiteren Einzelstrafe eine Gesamtstrafe von 35.000,- € gebildet worden war. Hiervon sollte der Beklagte nach dem Willen der Fortuna ein Viertel zahlen.

Aufgrund der vergleichsweisen Einigung erhält der Verein nunmehr 2.916,- €. Damit entfallen sowohl der auf den 01. Juli 2011 anberaumte Termin zur Verkündung einer Entscheidung als auch die anschließend zu erwarten gewesene Beweisaufnahme, bei der hätte geklärt werden müssen, ob der beklagte Fan tatsächlich größere Knallkörper auf das Spielfeld geworfen hatte. Dieser hatte nämlich gegenüber der Polizei behauptet, er habe nur „so kleine Ziesemänner“ mit sich geführt, die er zwar angezündet, aber nicht auf das Spielfeld, sondern nur vor sich hin geworfen habe.

Düsseldorf, 27.06.2011

Dr. Schütz
Pressedezernent des Landgerichts